

wenn man dem Buchhandel Licht und Luft läßt zu lebenslänglicher Entwicklung, dies der Verbreitung guter Litteratur, also der Gesundheit des Volksgeistes zu gute kommt. Liegt der Buchhandel darnieder, so wuchert das Unkraut der volkvergiftenden Kolportageromane und anderer Schundlitteratur empor!

Die Vorstandswahlen ergaben folgendes Resultat:

Präsident: Herr Fr. Schultheß in Zürich.  
 Vizepräsident: Herr Alexander Franke in Bern.  
 Schriftführer: Herr Ad. Geering in Basel.  
 Kassierer: Herr L. Hitz in Chur.  
 Beisitzer: Herr Eugen Fehr in St. Gallen.

Obwohl diese Wahlen bereits leztthin im amtlichen Teil des Börsenblattes publiziert worden sind, so wiederholen wir sie hier nochmals, da erfahrungsgemäß der jährliche, durch die Sitzungen gebotene Wechsel im Präsidium vielfach nicht beachtet wird und infolge dessen Zuschriften häufig an die alte Adresse gehen.

Die vom Vereinskassierer Herrn L. Hitz abgelegte Rechnung wies einschließlich des Saldoportrages eine Einnahme von 2311 Fr. 25 Cts. auf. Die Ausgaben betragen 1442 Fr. 55 Cts. Der Jahresbeitrag für 1893/94 ward wiederum auf 10 Fr. angelegt und für die Krankenkasse des schweizerischen Buchhandlungsgehilfenvereins ein Posten von 100 Fr. in den Voranschlag aufgenommen.

Auf die Abrechnung, die immer schon morgens um 7 Uhr beginnt, und auf die sich um halb 11 Uhr anschließende Generalversammlung folgte ein sehr belebtes Mittagessen. Manches beherzigenswerte Wort wurde gesprochen. Auch an musikalischen Genüssen fehlte es nicht, und ein Lied, in welchem ein Züricher Kollege den Tags zuvor von der Oltener Generalversammlung vorläufig abgelehnten Bau eines eigenen Heims für das Vereinsortiment besang, wurde auch von der unterlegenen Minderheit mit gutem Humor mitgesungen. Aus guten Gründen!

Gastfrei wie immer, entführten die Züricher Kollegen nachmittags ihre Gäste per Extrazug in den Sihlwald, wo unter den hohen Kronen der Buchen sich bei Maibowle und Hörnerklang die fröhliche, schon aus der Stadt mitgebrachte Stimmung weiter entwickelte. Auf Wiedersehen im nächsten Jahr!

## Die doppelte Buchhaltung im Sortiment.

(Vgl. Börsenblatt 1893 Nr. 124, 133).

Da zu der Rezension über das Buch „Die doppelte Buchhaltung“ von Robert Herbig (vergl. Börsenblatt Nr. 124/1893) bereits einmal an dieser Stelle das Wort ergriffen worden ist, so will auch ich mit einigen mir angezeigt erscheinenden Bemerkungen nicht zurückhalten und bitte die Redaktion um geneigte Aufnahme nachstehender Zeilen.

Ich bin mit Herrn D. Schönwandt durchaus derselben Meinung, daß nämlich auf 56 Seiten (wozu übrigens noch 33 Seiten Schemata treten) der Gegenstand sich nicht ausführlich erläutern läßt. Das ist aber, wie aus der mehrfachen Versicherung des Verfassers hervorgeht, auch gar nicht dessen Absicht gewesen, und zwar hat er die Ausführlichkeit ganz mit Recht der klaren, durchsichtigen und prägnanten Darstellung geopfert.

Es ist ein Hauptfehler so vieler Lehrbücher, die wie dieses doch vornehmlich für den Selbstunterricht berechnet sind, daß sie sich in zu viele Details verlieren und dadurch für den Lernenden an Klarheit Einbuße erleiden. Wie ich beim Studium des Werkes an mir selbst erfahren habe, besitzt der Verfasser die Gabe, an verhältnismäßig wenigen typischen Fällen das System bis zum vollen Verständnis seinem Leser beizubringen, und vor allem setzt er ihn in die Lage, bei nur einigem Nachdenken sich selbstständig auf diesem Gebiet bewegen zu können.

Herr Schönwandt widerrät mit vollem Recht die allzuweit gehende Spezifizierung einzelner Konten, z. B. die Trennung der Spejen und Frachten, Miete, Zinsen u. s. w. Ich muß bekennen, daß ich eine solche zuweitgehende Spezifizierung in dem Büchlein auch nicht habe finden können, mit alleiniger Ausnahme der Zinsen, und diese gesondert in einem Konto zu führen halte ich für durchaus gerechtfertigt, wenngleich dies in der Hauptsache allerdings auch nur von statistischem Interesse ist.

Das Konto „Firmenwert“ ist gewiß in den meisten Geschäften ein Schmerzenskind, doch dürfte es, wie ich mit dem Verfasser glaube, schwerlich zu entbehren sein. Beim Kauf eines Geschäfts die Differenz

zwischen Kaufsumme und Betrag der vorhandenen effektiven Werte (Lager, Inventar), die in Geschäften unseres Berufs stets eine ganz erhebliche sein wird, ohne weiteres à fonds perdu schreiben zu sollen, kann billigerweise vom Käufer nicht verlangt werden. Es liegt dazu auch kein Grund vor; denn für den Fall eines Wiederverkaufs darf der erste Käufer, falls das Geschäft keinen Rückgang zu verzeichnen hat, auf Ersatz der für den ideellen Wert gezahlten Summe rechnen. Hält sich das Geschäft nicht wenigstens auf seiner Höhe, so ist freilich eine successive Verringerung des eingestellten Wertpostens dringend ratsam. Für die Aufstellung eines Firmenwertkontos spricht schon der Umstand, daß mit dem Kauf eines im Gange befindlichen Geschäfts dem Käufer der wesentliche Vorteil geboten wird, die vorhandene Kundschaft zu übernehmen und damit die Gelegenheit, vom ersten Tage des eigenen Geschäftsbetriebes an Geld zu verdienen. Bei Gründung eines Geschäftes würde das Firmenwertkonto erst allmählich entstehen, je nach Aufwendung von Mitteln für Bekanntwerden der neugegründeten Firma u. dergl. Dies alles weist Seemann in seiner vortrefflichen Schrift „Fingerzeige“, auf die der Verfasser aufmerksam macht und die besonders jüngeren Kollegen angelegentlich empfohlen zu werden verdient, in unanfechtbarer Weise nach. Im übrigen errichtet der Verfasser die Warnungstafel, die Herr Berliner im Börsenblatt Nr. 133, 1893 in dieser Angelegenheit vorhält, in seinem Schriftchen (S. 12) selbst, wenn auch in etwas knapperer, trotzdem nicht mißzuverstehender Form.

Mit Herrn Schönwandt bin ich nicht einer Meinung bezüglich seiner Ansicht, daß Reservetonten überflüssig seien und daß diese das Kapitalkonto zersplittern. Was im besonderen mit letzterem gesagt sein soll, ist mir völlig unersichtlich. Beträge, die zwar unter den Aktiven figurieren, die aber möglicherweise, ja wahrscheinlich, nicht in ihrer ganzen Höhe dem Geschäfte zuzurechnen werden, zunächst zurückzustellen, ist eine durchaus zu billigende Vorsicht; sie durch volle Einstellung in vermehrendem Sinne auf das Kapitalkonto wirken zu lassen und damit also, wenn ich Herrn Schönwandt recht verstehe, einer Zersplitterung des Kapitalkontos vorzubeugen, wäre ein verhängnisvoller Irrtum. Der Verfasser führt übrigens in überzeugender Weise den Nachweis von der Wichtigkeit der Aufstellung derartiger Reservekonten und giebt eine genaue Anleitung für das Verfahren mit ihnen.

Schließlich kann ich mich auch mit dem absprechenden Urteil des Herrn Schönwandt über das Aushilfskonto nicht einverstanden erklären. Man nehme nur nicht Anstoß an dem Namen des Kontos und glaube nicht etwa, daß damit eine Art von Flickwerk bezeichnet werden soll. Es kann sehr wohl der Fall eintreten und er tritt erfahrungsgemäß ein, daß während eines Bücher-Abschlusses Posten zur Verbuchung kommen müssen, die für die ablaufende Rechnungsperiode einem regulären Konto noch nicht zuzuweisen sind. Die Begründung dafür lese man in dem Herbig'schen Buche nach; hier würde sie den freundlich gebotenen Raum überschreiten.

Leipzig, 15. Juni 1893.

W. Schumann.

## Bermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Durch die Gefälligkeit des Herrn E. Th. Naumann (in Firma E. G. Naumann) hier ist das Buchgewerbe-Museum in die Lage versetzt worden, den vor kurzem erschienenen Band XIII des englischen Buchdrucker-Musteraustausches (The Printers' International Specimen Exchange) zur Ausstellung bringen zu können. Es sind diesmal die sämtlichen aus England stammenden Beiträge ausgestellt; die Beiträge aus Deutschland u. s. w. sind zum größten Teil auch in dem deutschen Musteraustausch enthalten, der seinerzeit gleich nach dem Erscheinen in seiner Gesamtheit ausgestellt worden ist. Den Fachgenossen, die nicht Gelegenheit haben, den englischen Musteraustausch zu sehen, ist damit Gelegenheit geboten, sich mit diesem neuesten Bande vertraut zu machen. — Wir machen zu gleicher Zeit darauf aufmerksam, daß die buchgewerbliche Jahresausstellung vorläufig in ihrer Gesamtheit noch unverändert ausgestellt bleibt.

Reichsgerichtsentscheidung. — Die Bestimmung des Art. 146 des Handelsgesetzbuchs:

„Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung oder das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen ist.“

findet, nach einem Urteil des Reichsgerichts, V. Civilsenats, vom 22. März 1893, auch auf schon vor der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs entstandene Forderungen gegen eine Handelsgesellschaft in Preußen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs ihre Firma in das Handelsregister hat eintragen lassen. Die entgegenstehenden preußisch-landrechtlichen Vorschriften über die Verjährung von Gesellschaftsschulden sind auch für diese älteren Handelsgesellschaften durch Art. 146 H.-G.-B. außer Kraft gesetzt.